

2016**Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 2016****Nr. 21**

Tag	Inhalt	Seite
12. 7.2016	Verordnung zu den Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	906
15. 6.2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-38)	915
16. 6.2016	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	918
16. 6.2016	Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	920
20. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	922
20. 6.2016	Bekanntmachung des deutsch-kosovarischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung	922
20. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	925
20. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	925
20. 6.2016	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten in der Republik Bulgarien	926
22. 6.2016	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten in der Republik Litauen	929
22. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	932
22. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	932
22. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	933
22. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	933
27. 6.2016	Bekanntmachung der deutsch-kambodschanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	934
29. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens von 1969	935
29. 6.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs	935
4. 7.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags von Singapur	936

**Verordnung
zu den Änderungen
der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund des Artikels 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016), der durch Artikel 605 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Die von der Versammlung des Verbands für die internationale Registrierung von Marken (Madrider Verband) in der Sitzung vom 5. bis 14. Oktober 2015 in Genf beschlossenen Änderungen der nachfolgend in der geänderten Fassung veröffentlichten Regeln der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (BGBl. 1996 II S. 562, 563), die von der Versammlung des Madrider Verbands zuletzt in der Sitzung vom 22. bis 30. September 2014 geändert worden ist (BGBl. 2016 II S. 420, 423), werden zu den in § 2 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft gesetzt.

(2) Die geänderten Regeln werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

(1) Die Änderungen der Regeln 5 und 36 sind nach dem Beschluss des Madrider Verbands am 1. April 2016 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen der Regeln 9 und 24 treten nach dem Beschluss des Madrider Verbands am 1. November 2017 in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2016

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Gemeinsame Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen
(in der ab 1. April 2016 geltenden Fassung)

Common Regulations
under the Madrid Agreement
Concerning the International Registration of Marks
and the Protocol Relating to that Agreement
(as in force on April 1, 2016)

Règlement d'exécution commun
à l'Arrangement de Madrid
concernant l'enregistrement international des marques
et au Protocole relatif à cet Arrangement
(texte en vigueur le 1^{er} avril 2016)

(Übersetzung)

List of Rules	Liste des règles	Verzeichnis der Regeln
[...]	[...]	[...]
Chapter 1	Chapitre premier	Kapitel 1
General Provisions	Dispositions générales	Allgemeine Bestimmungen
[...]	[...]	[...]
Rule 5	Règle 5	Regel 5
Irregularities in Postal and Delivery Services and in Communications Sent Electronically	Perturbations dans le service postal et dans les entreprises d'acheminement du courrier et l'envoi de communications par voie électronique	Störungen im Post- und Zustelldienst und bei elektronisch übersandten Mitteilungen
[...]	[...]	[...]
(3) [Communication Sent Electronically] Failure by an interested party to meet a time limit for a communication addressed to the International Bureau and submitted by electronic means shall be excused if the interested party submits evidence showing, to the satisfaction of the International Bureau, that the time limit was not met because of failure in the electronic communication with the International Bureau, or which affects the locality of the interested party owing to extraordinary circumstances beyond the control of the interested party, and that the communication was effected not later than five days after the electronic communication service was resumed.	3) [Communication envoyée par voie électronique] L'inobservation, par une partie intéressée, d'un délai pour une communication adressée au Bureau international et envoyée par voie électronique est excusée si la partie intéressée apporte la preuve, d'une façon satisfaisante pour le Bureau international, que le délai n'a pas été respecté en raison de défaillances dans la communication électronique avec le Bureau international, ou concernant la localité de la partie intéressée en raison de circonstances extraordinaires indépendantes de la volonté de la partie intéressée, et que la communication a été effectuée au plus tard cinq jours après la reprise du service de communication électronique.	(3) [Elektronisch übersandte Mitteilungen] Versäumt ein Beteiligter, die Frist für eine Mitteilung, die an das Internationale Büro gerichtet ist und auf elektronischem Weg eingereicht wird, einzuhalten, so wird dies entschuldigt, wenn der Beteiligte dem Internationalen Büro überzeugend nachweist, dass die Frist wegen eines Ausfalls in der elektronischen Kommunikation mit dem Internationalen Büro oder wegen eines Ausfalls in der elektronischen Kommunikation, der sich auf den Ort des Beteiligten auswirkt, infolge außergewöhnlicher Umstände, auf die der Beteiligte keinen Einfluss hat, versäumt wurde und dass die Mitteilung nicht später als fünf Tage nach Wiederaufnahme des elektronischen Kommunikationsdienstes vorgenommen wurde.
(4) [Limitation on Excuse] Failure to meet a time limit shall be excused under this Rule only if the evidence referred to in paragraph (1), (2) or (3) and the communication	4) [Limites à l'excuse] L'inobservation d'un délai n'est excusée en vertu de la présente règle que si la preuve visée à l'alinéa 1), 2) ou 3) et la communication ou,	(4) [Einschränkung der Entschuldigung] Ein Fristversäumnis wird aufgrund dieser Regel nur entschuldigt, wenn der in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Nachweis und

or, where applicable, a duplicate thereof are received by the International Bureau not later than six months after the expiry of the time limit.

(5) [International Application and Subsequent Designation] Where the International Bureau receives an international application or a subsequent designation beyond the two-month period referred to in Article 3(4) of the Agreement, in Article 3(4) of the Protocol and in Rule 24(6)(b), and the Office concerned indicates that the late receipt resulted from circumstances referred to in paragraph (1), (2) or (3), paragraph (1), (2) or (3) and paragraph (4) shall apply.

le cas échéant, un double de celle-ci, sont reçus par le Bureau international au plus tard six mois après l'expiration du délai.

5) [Demande internationale et désignation postérieure] Lorsque le Bureau international reçoit une demande internationale ou une désignation postérieure après le délai de deux mois visé à l'article 3.4) de l'Arrangement, à l'article 3.4) du Protocole et à la règle 24.6)b), et que l'Office concerné indique que la réception tardive résulte de circonstances visées à l'alinéa 1), 2) ou 3), l'alinéa 1), 2) ou 3) et l'alinéa 4) s'appliquent.

die Mitteilung oder gegebenenfalls eine Abschrift davon spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist beim Internationalen Büro eingehen.

(5) [Internationales Gesuch und nachträgliche Benennung] Erhält das Internationale Büro ein internationales Gesuch oder eine nachträgliche Benennung nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens, in Artikel 3 Absatz 4 des Protokolls und in Regel 24 Absatz 6 Buchstabe b vorgesehene Frist von zwei Monaten und gibt die beteiligte Behörde an, dass der verspätete Eingang auf die in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Umstände zurückzuführen ist, so finden Absatz 1, 2 oder 3 und Absatz 4 Anwendung.

Chapter 8

Fees

[...]

Rule 36

Exemption From Fees

Recording of the following shall be exempt from fees:

- (i) the appointment of a representative, any change concerning a representative and the cancellation of the recording of a representative,
- (ii) any change concerning the telephone and telefacsimile numbers, address for correspondence, electronic mail address and any other means of communication with the applicant or holder, as specified in the Administrative Instructions,
- (iii) the cancellation of the international registration,
- (iv) any renunciation under Rule 25(1)(a)(iii),
- (v) any limitation effected in the international application itself under Rule 9(4)(a)(xiii) or in a subsequent designation under Rule 24(3)(a)(iv),
- (vi) any request by an Office under Article 6(4), first sentence, of the Agreement or Article 6(4), first sentence, of the Protocol,
- (vii) the existence of a judicial proceeding or of a final decision affecting the basic application, or the registration resulting therefrom, or the basic registration,
- (viii) any refusal under Rule 17, Rule 24(9) or Rule 28(3), any statement under Rules 18^{bis} or 18^{ter} or any declaration under Rule 20^{bis}(5) or Rule 27(4) or (5),
- (ix) the invalidation of the international registration,

Chapitre 8

Émoluments et taxes

[...]

Règle 36

Exemption de taxes

Les inscriptions relatives aux données suivantes sont exemptes de taxes:

- i) la constitution d'un mandataire, toute modification concernant un mandataire et la radiation de l'inscription d'un mandataire,
- ii) toute modification concernant les numéros de téléphone et de télécopieur, l'adresse pour la correspondance, l'adresse électronique et tout autre moyen de communication avec le déposant ou le titulaire, selon les modalités spécifiées dans les instructions administratives,
- iii) la radiation de l'enregistrement international,
- iv) toute renonciation en vertu de la règle 25.1)a)iii),
- v) toute limitation effectuée dans la demande internationale elle-même en vertu de la règle 9.4)a)xiii) ou dans une désignation postérieure selon la règle 24.3)a)iv),
- vi) toute demande faite par un Office en vertu de la première phrase de l'article 6.4) de l'Arrangement ou en vertu de la première phrase de l'article 6.4) du Protocole,
- vii) l'existence d'une action judiciaire ou d'un jugement définitif ayant une incidence sur la demande de base, sur l'enregistrement qui en est issu ou sur l'enregistrement de base,
- viii) tout refus selon la règle 17, la règle 24.9) ou la règle 28.3) ou toute déclaration selon les règles 18^{bis} ou 18^{ter}, la règle 20^{bis}.5) ou la règle 27.4) ou 5),
- ix) l'invalidation de l'enregistrement international,

Kapitel 8

Gebühren

[...]

Regel 36

Gebührenfreiheit

Die nachstehenden Eintragungen sind gebührenfrei:

- i) die Bestellung eines Vertreters, jede Änderung betreffend einen Vertreter und die Löschung der Eintragung eines Vertreters,
- ii) jede Änderung betreffend die Telefon- und Telefaxnummern, Zustellanschrift, E-Mail-Adresse und jedes andere Mittel der Kommunikation mit dem Hinterleger oder Inhaber, wie in den Verwaltungsvorschriften angegeben,
- iii) die Löschung der internationalen Registrierung,
- iv) jeder Verzicht nach Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii),
- v) jede Einschränkung im internationalen Gesuch selbst nach Regel 9 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer xiii oder in einer nachträglichen Benennung nach Regel 24 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv),
- vi) jedes Ersuchen einer Behörde nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens oder Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 des Protokolls,
- vii) ein gerichtliches Verfahren oder rechtskräftiges Urteil, welches das Basisgesuch, die sich aus ihm ergebende Eintragung oder die Basiseintragung berührt,
- viii) jede Schutzverweigerung nach den Regeln 17, 24 Absatz 9 oder 28 Absatz 3, jede Erklärung nach den Regeln 18^{bis} oder 18^{ter} oder jede Erklärung nach den Regeln 20^{bis} Absatz 5 oder 27 Absatz 4 oder 5,
- ix) die Ungültigerklärung der internationalen Registrierung,

- | | | |
|---|---|---|
| (x) information communicated under Rule 20, | x) les informations communiquées en vertu de la règle 20, | x) nach Regel 20 übermittelte Informationen, |
| (xi) any notification under Rule 21 or Rule 23, | xi) toute notification en vertu de la règle 21 ou de la règle 23. | xi) jede Mitteilung nach Regel 21 oder 23, |
| (xii) any correction in the International Register. | xii) toute rectification du registre international. | xii) jede Berichtigung im internationalen Register. |

**Gemeinsame Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen
(in der ab 1. November 2017 geltenden Fassung)**

**Common Regulations
under the Madrid Agreement
Concerning the International Registration of Marks
and the Protocol Relating to that Agreement
(as in force on November 1, 2017)**

**Règlement d'exécution commun
à l'Arrangement de Madrid
concernant l'enregistrement international des marques
et au Protocole relatif à cet Arrangement
(texte en vigueur le 1^{er} novembre 2017)**

(Übersetzung)

List of Rules [...]	Liste des règles [...]	Verzeichnis der Regeln [...]
Chapter 2 International Applications [...]	Chapitre 2 Demande internationale [...]	Kapitel 2 Internationale Gesuche [...]
Rule 9 Requirements Concerning the International Application [...]	Règle 9 Conditions relatives à la demande internationale [...]	Regel 9 Erfordernisse bezüglich des internationalen Gesuchs [...]
(4) [Contents of the International Application] (a) The international application shall contain or indicate (i) the name of the applicant, given in accordance with the Administrative Instructions, (ii) the address of the applicant, given in accordance with the Administrative Instructions, (iii) the name and address of the representative, if any, given in accordance with the Administrative Instructions, (iv) where the applicant wishes, under the Paris Convention for the Protection of Industrial Property, to take advantage of the priority of an earlier filing, a declaration claiming the priority of that earlier filing, together with an indication of the name of the Office where such filing was made and of the	4) [Contenu de la demande internationale] a) La demande internationale doit contenir ou indiquer i) le nom du déposant, indiqué conformément aux instructions administratives, ii) l'adresse du déposant, indiquée conformément aux instructions administratives, iii) le nom et l'adresse du mandataire, s'il y en a un, indiqués conformément aux instructions administratives, iv) lorsque le déposant souhaite, en vertu de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle, bénéficier de la priorité d'un dépôt antérieur, une déclaration revendiquant la priorité de ce dépôt antérieur, assortie de l'indication du nom de l'Office auprès duquel ce dépôt a été effec-	(4) [Inhalt des internationalen Gesuchs] a) Das internationale Gesuch muss Folgendes enthalten oder angeben: i) den nach den Verwaltungsvorschriften angegebenen Namen des Hinterlegers, ii) die nach den Verwaltungsvorschriften angegebene Anschrift des Hinterlegers, iii) gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Vertreters, angegeben nach den Verwaltungsvorschriften, iv) falls der Hinterleger sich aufgrund der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums die Priorität einer früheren Anmeldung zunutze zu machen wünscht, eine Erklärung, in der die Priorität dieser früheren Anmeldung beansprucht wird, zusammen mit der Angabe des Na-

date and, where available, the number of that filing, and, where the earlier filing relates to less than all the goods and services listed in the international application, the indication of those goods and services to which the earlier filing relates,

tué ainsi que de la date et, s'il est disponible, du numéro de ce dépôt et, lorsque le dépôt antérieur ne couvre pas l'ensemble des produits et services énumérés dans la demande internationale, de l'indication des produits et services couverts par le dépôt antérieur,

mens der Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht wurde, und des Datums sowie, falls vorhanden, der Nummer dieser Anmeldung und, falls sich die frühere Anmeldung nicht auf alle in dem internationalen Gesuch aufgeführten Waren und Dienstleistungen bezieht, die Angabe der Waren und Dienstleistungen, auf die sich die frühere Anmeldung bezieht,

(v) a reproduction of the mark that shall fit in the box provided on the official form; that reproduction shall be clear and shall, depending on whether the reproduction in the basic application or the basic registration is in black and white or in color, be in black and white or in color,

v) une reproduction de la marque qui doit s'insérer dans le cadre prévu à cet effet dans le formulaire officiel; cette reproduction doit être nette et elle doit être en noir et blanc ou en couleur selon que la reproduction dans la demande de base ou l'enregistrement de base est en noir et blanc ou en couleur,

v) eine Wiedergabe der Marke, die in das dafür vorgesehene Feld im amtlichen Formblatt passen muss; die Wiedergabe muss deutlich und in Schwarzweiß oder in Farbe sein, je nachdem, ob die Wiedergabe in dem Basisgesuch oder der Basiseintragung in Schwarzweiß oder in Farbe ist,

(vi) where the applicant wishes that the mark be considered as a mark in standard characters, a declaration to that effect,

vi) lorsque le déposant souhaite que la marque soit considérée comme une marque en caractères standard, une déclaration à cet effet,

vi) falls der Hinterleger wünscht, dass die Marke als Marke in Standardschriftzeichen angesehen wird, eine dahin gehende Erklärung,

(vii) where color is claimed as a distinctive feature of the mark in the basic application or basic registration, or where the applicant wishes to claim color as a distinctive feature of the mark and the mark contained in the basic application or basic registration is in color, an indication that color is claimed and an indication by words of the color or combination of colors claimed and, where the reproduction furnished under item (v) is in black and white, one reproduction of the mark in color,

vii) lorsque la couleur est revendiquée dans la demande de base ou l'enregistrement de base, ou lorsque le déposant souhaite revendiquer la couleur à titre d'élément distinctif de la marque et que la marque contenue dans la demande de base ou l'enregistrement de base est en couleur, une indication que la couleur est revendiquée et une indication, exprimée par des mots, de la couleur ou de la combinaison de couleurs revendiquée et, lorsque la reproduction fournie en application du point v) est en noir et blanc, une reproduction de la marque en couleur,

vii) falls Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke im Basisgesuch oder der Basiseintragung beansprucht wird oder der Hinterleger Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke beanspruchen möchte und die im Basisgesuch oder der Basiseintragung enthaltene Marke in Farbe ist, die Angabe, dass Farbe beansprucht wird, und die Angabe der beanspruchten Farbe oder Farbkombination in Worten und, falls die nach Ziffer v eingereichte Wiedergabe in Schwarzweiß ist, eine Wiedergabe der Marke in Farbe,

(vii^{bis}) where the mark that is the subject of the basic application or the basic registration consists of a color or a combination of colors as such, an indication to that effect,

vii^{bis}) lorsque la marque qui fait l'objet de la demande de base ou de l'enregistrement de base consiste en une couleur ou une combinaison de couleurs en tant que telles, une indication de ce fait,

vii^{bis}) falls die Marke, die Gegenstand des Basisgesuchs oder der Basiseintragung ist, aus einer Farbe oder einer Farbkombination an sich besteht, eine dahin gehende Angabe,

(viii) where the basic application or the basic registration relates to a three-dimensional mark, the indication "three-dimensional mark,"

viii) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base concerne une marque tridimensionnelle, l'indication «marque tridimensionnelle»,

viii) falls sich das Basisgesuch oder die Basiseintragung auf eine dreidimensionale Marke bezieht, die Angabe „three-dimensional mark“/„marque tridimensionnelle“ („dreidimensionale Marke“),

(ix) where the basic application or the basic registration relates to a sound mark, the indication "sound mark,"

ix) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base concerne une marque sonore, l'indication «marque sonore»,

ix) falls sich das Basisgesuch oder die Basiseintragung auf ein Hörzeichen bezieht, die Angabe „sound mark“/„marque sonore“ („Hörzeichen“),

(x) where the basic application or the basic registration relates to a collective mark or a certification mark or a guarantee mark, an indication to that effect,

x) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base concerne une marque collective ou une marque de certification ou une marque de garantie, une indication de ce fait,

x) falls sich das Basisgesuch oder die Basiseintragung auf eine Kollektivmarke, eine Gütemarke oder eine Garantiemarke bezieht, eine dahin gehende Angabe,

(xi) where the basic application or the basic registration contains a description of the mark by words

xi) lorsque la demande de base ou l'enregistrement de base contient une description de la marque

xi) falls das Basisgesuch oder die Basiseintragung eine Beschreibung der Marke in Worten enthält

and the Office of origin requires the inclusion of the description, that same description; where the said description is in a language other than the language of the international application, it shall be given in the language of the international application,

exprimée par des mots et que l'Office d'origine exige l'inclusion de la description, cette même description; lorsque ladite description est dans une langue autre que la langue de la demande internationale, la description doit être donnée dans la langue de la demande internationale,

und die Ursprungsbehörde die Aufnahme der Beschreibung verlangt, diese Beschreibung; liegt diese Beschreibung in einer anderen Sprache als der des internationalen Gesuchs vor, so ist sie in der Sprache des internationalen Gesuchs abzufassen,

(xii) where the mark consists of or contains matter in characters other than Latin characters or numbers expressed in numerals other than Arabic or Roman numerals, a transliteration of that matter in Latin characters and Arabic numerals; the transliteration into Latin characters shall follow the phonetics of the language of the international application,

xii) lorsque la marque se compose, en tout ou en partie, de caractères autres que latins ou de chiffres autres qu'arabes ou romains, une translittération de ces caractères en caractères latins ou de ces chiffres en chiffres arabes; la translittération en caractères latins doit suivre la phonétique de la langue de la demande internationale,

xii) falls die Marke insgesamt oder teilweise aus anderen als lateinischen Schriftzeichen oder aus anderen als arabischen oder römischen Zahlen besteht, eine Transliteration der Schriftzeichen in lateinische Schriftzeichen und der Zahlen in arabische Zahlen; die Transliteration in lateinische Schriftzeichen hat sich nach der Phonetik der Sprache des internationalen Gesuchs zu richten,

(xiii) the names of the goods and services for which the international registration of the mark is sought, grouped in the appropriate classes of the International Classification of Goods and Services, each group preceded by the number of the class and presented in the order of the classes of that Classification; the goods and services shall be indicated in precise terms, preferably using the words appearing in the Alphabetical List of the said Classification; the international application may contain limitations of the list of goods and services in respect of one or more designated Contracting Parties; the limitation in respect of each Contracting Party may be different,

xiii) les noms des produits et services pour lesquels l'enregistrement international de la marque est demandé, groupés selon les classes appropriées de la classification internationale des produits et des services, chaque groupe étant précédé du numéro de la classe et présenté dans l'ordre des classes de cette classification; les produits et services doivent être indiqués en termes précis, de préférence au moyen des termes qui figurent dans la liste alphabétique de ladite classification; la demande internationale peut contenir une limitation de la liste des produits et services à l'égard de l'une ou de plusieurs ou de l'ensemble des parties contractantes désignées; la limitation peut être différente pour chaque partie contractante,

xiii) die Namen der Waren und Dienstleistungen, für die um internationale Registrierung der Marke nachgesucht wird, gruppiert in die entsprechenden Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen, wobei jeder Gruppe die Nummer der entsprechenden Klasse vorangestellt und jede Gruppe in der Reihenfolge der Klassen der Klassifikation angeordnet wird; die Waren und Dienstleistungen sind in genauen Begriffen anzugeben, vorzugsweise unter Verwendung der Wörter aus dem alphabetischen Verzeichnis der genannten Klassifikation; das internationale Gesuch kann Einschränkungen des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in Bezug auf eine oder mehrere benannte Vertragsparteien enthalten; die Einschränkung in Bezug auf einzelne Vertragsparteien kann unterschiedlich sein,

(xiv) the amount of the fees being paid and the method of payment, or instructions to debit the required amount of fees to an account opened with the International Bureau, and the identification of the party effecting the payment or giving the instructions, and

xiv) le montant des émoluments et taxes payés et le mode de paiement, ou des instructions à l'effet de prélever le montant requis des émoluments et taxes sur un compte ouvert auprès du Bureau international, et l'identité de l'auteur du paiement ou des instructions, et

xiv) den Betrag der gezahlten Gebühren und die gewählte Zahlungsweise oder den Auftrag zur Abbuchung des geforderten Gebührenbetrags von einem beim Internationalen Büro eröffneten Konto sowie den Namen des Einzahlers oder Auftraggebers der Zahlung und

(xv) the designated Contracting Parties.

xv) les parties contractantes désignées.

xv) die benannten Vertragsparteien.

(b) The international application may also contain,

b) La demande internationale peut également contenir,

b) Das internationale Gesuch kann ferner Folgendes enthalten:

(i) where the applicant is a natural person, an indication of the State of which the applicant is a national,

i) lorsque le déposant est une personne physique, une indication de l'État dont le déposant est ressortissant,

i) falls der Hinterleger eine natürliche Person ist, eine Angabe des Staates, dessen Angehöriger der Hinterleger ist,

(ii) where the applicant is a legal entity, indications concerning the legal nature of that legal entity and the State, and, where applicable, the territorial unit within that State, under the law of which the said

ii) lorsque le déposant est une personne morale, des indications relatives à la forme juridique de cette personne morale ainsi qu'à l'État, et, le cas échéant, à l'entité territoriale à l'intérieur de cet État, selon

ii) falls der Hinterleger eine juristische Person ist, Angaben über ihre Rechtsform sowie über den Staat und gegebenenfalls die Gebiets-einheit innerhalb dieses Staates, nach dessen oder deren Recht sie

legal entity has been organized,

(iii) where the mark consists of or contains a word or words that can be translated, a translation of that word or those words into English, French and Spanish, or in any one or two of those languages,

(iv) where the applicant claims color as a distinctive feature of the mark, an indication by words, in respect of each color, of the principal parts of the mark which are in that color,

(v) where the applicant wishes to disclaim protection for any element of the mark, an indication of that fact and of the element or elements for which protection is disclaimed,

(vi) any description of the mark by words or, if the applicant so wishes, the description of the mark by words contained in the basic application or the basic registration, where it has not been provided under paragraph (4)(a)(xi).

(5) [Additional Contents of an International Application]

[...]

(d) The international application shall contain a declaration by the Office of origin certifying

[...]

(iii) that any indication referred to in paragraph (4)(a)(vii^{bis}) to (xi) and appearing in the international application appears also in the basic application or the basic registration, as the case may be,

[...]

[...]

Chapter 5 Subsequent Designations; Changes

[...]

Rule 24

Designation Subsequent to the International Registration

[...]

(5) [Irregularities]

(a) If the subsequent designation does not comply with the applicable requirements, and subject to paragraph (10), the International Bureau shall notify that fact to the holder and, if the subsequent designation was presented by an Office, that Office. Where the subsequent des-

la législation duquel ou desquels ladite personne morale a été constituée,

iii) lorsque la marque se compose, en tout ou en partie, d'un ou de plusieurs mots qui peuvent être traduits, une traduction de ce mot ou de ces mots en français, en anglais et en espagnol, ou dans l'une quelconque ou deux de ces trois langues,

iv) lorsque le déposant revendique la couleur à titre d'élément distinctif de la marque, une indication, exprimée par des mots, pour chaque couleur, des parties principales de la marque qui ont cette couleur,

v) lorsque le déposant souhaite ne pas revendiquer la protection à l'égard de tout élément de la marque, une indication de ce fait et de l'élément ou des éléments dont la protection n'est pas revendiquée,

vi) une description de la marque exprimée par des mots ou, si le déposant le souhaite, la description de la marque exprimée par des mots figurant dans la demande de base ou l'enregistrement de base, lorsqu'elle n'a pas été fournie en vertu de l'alinéa 4)a)(xi).

5) [Contenu supplémentaire d'une demande internationale]

[...]

d) La demande internationale doit contenir une déclaration de l'Office d'origine certifiant

[...]

iii) que toute indication visée à l'alinéa 4)a)vii^{bis}) à xi) et contenue dans la demande internationale figure également dans la demande de base ou l'enregistrement de base, selon le cas,

[...]

[...]

Chapitre 5 Désignations postérieures; modifications

[...]

Règle 24

Désignation postérieure à l'enregistrement international

[...]

5) [Irrégularités]

a) Si la désignation postérieure ne remplit pas les conditions requises, et sous réserve de l'alinéa 10), le Bureau international notifie ce fait au titulaire et, si la désignation postérieure a été présentée par un Office, à cet Office. Lorsque la désignation postérieure ne concerne

gegründet wurde,

iii) falls die Marke ganz oder teilweise aus einem oder mehreren Wörtern besteht, die übersetzt werden können, eine Übersetzung dieses Wortes oder dieser Wörter ins Englische, Französische und Spanische oder in eine oder zwei dieser Sprachen,

iv) falls der Hinterleger Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke beansprucht, für jede Farbe eine in Worten ausgedrückte Angabe der wesentlichen Teile der Marke, die in dieser Farbe gehalten sind,

v) falls der Hinterleger auf den Schutz eines Bestandteils der Marke verzichten möchte, eine entsprechende Erklärung und die Angabe des Bestandteils oder der Bestandteile, bei welchen auf Schutz verzichtet wird,

vi) eine Beschreibung der Marke in Worten oder, falls der Hinterleger dies wünscht, die im Basisgesuch oder der Basiseintragung enthaltene Beschreibung der Marke in Worten, wenn diese nicht nach Absatz 4 Buchstabe a Ziffer xi angegeben worden ist.

(5) [Zusätzlicher Inhalt eines internationalen Gesuchs]

[...]

d) Das internationale Gesuch muss eine Erklärung der Ursprungsbehörde enthalten, die Folgendes bestätigt:

[...]

iii) dass jede in Absatz 4 Buchstabe a Ziffern vii^{bis} bis xi genannte und im internationalen Gesuch gemachte Angabe auch im Basisgesuch beziehungsweise in der Basiseintragung gemacht wurde,

[...]

[...]

Kapitel 5 Nachträgliche Benennungen; Änderungen

[...]

Regel 24

Benennung im Anschluss an die internationale Registrierung

[...]

(5) [Mängel]

a) Entspricht die nachträgliche Benennung nicht den geltenden Erfordernissen, so teilt vorbehaltlich des Absatzes 10 das Internationale Büro diese Tatsache dem Inhaber und, falls die nachträgliche Benennung durch eine Behörde eingereicht wurde, dieser Behörde mit. Wenn

ignation is for only part of the goods and services listed in the international registration concerned, Rules 12 and 13 shall apply, *mutatis mutandis*, with the exception that all communications regarding any irregularity to be remedied under these Rules shall be between the holder and the International Bureau. Where the International Bureau cannot satisfy itself that all the goods and services listed in the subsequent designation can be grouped in the classes of the International Classification of Goods and Services listed in the international registration concerned, the International Bureau shall raise an irregularity.

qu'une partie des produits et services énumérés dans l'enregistrement international concerné, les règles 12 et 13 s'appliquent, *mutatis mutandis*, à ceci près que toutes les communications concernant une irrégularité à corriger en vertu de ces règles s'effectuent entre le titulaire et le Bureau international. Lorsque le Bureau international ne peut s'assurer que tous les produits et services énumérés dans la désignation postérieure peuvent être groupés selon les classes de la classification internationale des produits et des services énumérées dans l'enregistrement international concerné, le Bureau international constate une irrégularité.

die nachträgliche Benennung lediglich für einen Teil der in der betreffenden internationalen Registrierung angegebenen Waren und Dienstleistungen gilt, finden die Regeln 12 und 13 sinngemäß Anwendung, mit der Einschränkung, dass alle Mitteilungen, die einen nach diesen Regeln zu behebenden Mangel betreffen, zwischen dem Inhaber und dem Internationalen Büro erfolgen. Wenn das Internationale Büro sich nicht davon überzeugen kann, dass alle in der nachträglichen Benennung angegebenen Waren und Dienstleistungen in die Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen gruppiert werden können, die in der betreffenden internationalen Registrierung angegeben sind, stellt das Internationale Büro einen Mangel fest.

- | | | |
|---|---|---|
| <p>(b) If the irregularity is not remedied within three months from the date of the notification of the irregularity by the International Bureau, the subsequent designation shall be considered abandoned, and the International Bureau shall notify accordingly and at the same time the holder and, if the subsequent designation was presented by an Office, that Office, and refund any fees paid, after deduction of an amount corresponding to one-half of the basic fee referred to in item 5.1 of the Schedule of Fees, to the party having paid those fees.</p> | <p>b) Si l'irrégularité n'est pas corrigée dans un délai de trois mois à compter de la date de sa notification par le Bureau international, la désignation postérieure est réputée abandonnée, et le Bureau international notifie ce fait en même temps au titulaire et, si la désignation postérieure a été présentée par un Office, à cet Office, et il rembourse à l'auteur du paiement les émoluments et taxes payés, après déduction d'un montant correspondant à la moitié de l'émolument de base visé au point 5.1 du barème des émoluments et taxes.</p> | <p>b) Wird der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum behoben, an dem das Internationale Büro den Mangel mitgeteilt hat, so wird die nachträgliche Benennung als zurückgenommen betrachtet und das Internationale Büro benachrichtigt davon den Inhaber und im Fall der Einreichung der nachträglichen Benennung durch eine Behörde gleichzeitig diese Behörde und erstattet dem Einzahler die entrichteten Gebühren nach Abzug eines Betrags in Höhe der Hälfte der unter Nummer 5.1 des Gebührenverzeichnisses genannten Grundgebühr zurück.</p> |
| <p>(c) Notwithstanding subparagraphs (a) and (b), where the requirements of paragraphs (1)(b) or (c) or (3)(b)(i) are not complied with in respect of one or more of the designated Contracting Parties, the subsequent designation shall be deemed not to contain the designation of those Contracting Parties, and any complementary or individual fees already paid in respect of those Contracting Parties shall be reimbursed. Where the requirements of paragraphs (1)(b) or (c) or (3)(b)(i) are complied with in respect of none of the designated Contracting Parties, subparagraph (b) shall apply.</p> | <p>c) Nonobstant les sous-alinéas a) et b), lorsque les conditions fixées aux alinéas 1)b) ou c) ou 3)b)i) ne sont pas remplies à l'égard d'une ou de plusieurs des parties contractantes désignées, la désignation postérieure est réputée ne pas contenir la désignation de ces parties contractantes, et tous les compléments d'émoluments ou taxes individuelles déjà payés au titre de ces parties contractantes sont remboursés. Lorsque les conditions des alinéas 1)b) ou c) ou 3)b)i) ne sont remplies à l'égard d'aucune des parties contractantes désignées, le sous-alinéa b) s'applique.</p> | <p>c) Werden die Erfordernisse des Absatzes 1 Buchstabe b oder c oder des Absatzes 3 Buchstabe b Ziffer i in Bezug auf eine oder mehrere benannte Vertragsparteien nicht erfüllt, so gilt ungeachtet der Buchstaben a und b die Benennung dieser Vertragsparteien als in der nachträglichen Benennung nicht enthalten und für diese Vertragsparteien bereits gezahlte Ergänzungsgebühren oder individuelle Gebühren werden erstattet. Werden die Erfordernisse des Absatzes 1 Buchstabe b oder c oder des Absatzes 3 Buchstabe b Ziffer i in Bezug auf keine der benannten Vertragsparteien erfüllt, so findet Buchstabe b Anwendung.</p> |
| <p>(d) Notwithstanding subparagraph (b), where an irregularity under the last sentence of subparagraph (a) is not remedied, the subsequent designation shall be deemed not to contain the goods and services concerned.</p> | <p>d) Nonobstant le sous-alinéa b), lorsqu'une irrégularité selon la dernière phrase du sous-alinéa a) n'est pas corrigée, la désignation postérieure est réputée ne pas contenir les produits et services concernés.</p> | <p>d) Wird ein Mangel nach Buchstabe a Satz 3 nicht behoben, so gelten ungeachtet des Buchstabens b die betreffenden Waren und Dienstleistungen als in der nachträglichen Benennung nicht enthalten.</p> |

[...]

[...]

[...]

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-38)**

Vom 15. Juni 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-38) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 44 vom 25. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-38 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-38 mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt medizinische Versorgungsdienstleistungen zur Unterstützung des militärischen Gesundheitswesens. Dessen Auftrag ist es zu gewährleisten, dass die Nation jederzeit auf eine gesunde militärische Truppe zurückgreifen kann, die von einem auf den Ernstfall vorbereiteten Gesundheitswesen unterstützt wird. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-07-38 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Physician“ und „Physician Assistant“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-TC-07-38 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-07-38 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor

Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-TC-07-38 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-07-38 mit einer Laufzeit vom 1. Mai 2016 bis 31. August 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 44 vom 25. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juni 2016

Das in Berlin am 4. November 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 16. Juni 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien –

in dem Bestreben, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung

In der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Plurinationalen Staates Bolivien beizutragen, gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der bolivianischen Regierung unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. und 21. Mai 2015 ein Darlehen der Finanziellen Zusammenarbeit.

Artikel 2

Leistungen für das Vorhaben

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien, über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (zwanzig Millionen Euro) mit einem Zinssatz von 0,75 %, bei 40 jähriger Laufzeit und 10 Freijahren für das Vorhaben „Allianzen für ländliche Entwicklung“ („*Proyecto Alianzas Rurales – PAR*“) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien können übereinkommen, das in Absatz 1 genannte Vorhaben durch andere zu ersetzen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließt, es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 3

Bedingungen und Verfahren der Auftragsvergabe

(1) Die Verwendung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag. Der Darlehensvertrag unterliegt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag mit der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Artikel 4

Steuerregelung

Die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien stellt die KfW von direkten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Plurinationalen Staat Bolivien erhoben werden und übernimmt die indirekten Steuern für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen auf bolivianischem Hoheitsgebiet, die im Zusammenhang mit der Durchführung von finanzierten Programmen und Projekten, und im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vertrages vorgesehen sind.

Artikel 5

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind; maßgebend hierfür ist der Tag des Empfangs der besagten Mitteilung.

Geschehen zu Berlin am 4. November 2015 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dieter Lamé

Für die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien

David Choquehuanca Céspedes

**Bekanntmachung
der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juni 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 29. September 2015/23. Oktober 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien auf der Grundlage des Abkommens vom 19. Juli 2012 (BGBl. 2013 II S. 11, 12; 2015 II S. 518) über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „REDD Early Movers (REM)“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Oktober 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juni 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bogotá

Bogotá, D.C., 29. September 2015

Ihre Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 4. Dezember 2014 sowie auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit vom 19. Juli 2012 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „REDD Early Movers (REM)“ von bis zu 10 500 000 Euro (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten.
2. Der Empfänger des genannten Finanzierungsbeitrags ist das Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Ministerio de Ambiente y Desarrollo Sostenible – MADS). Das Vorhaben ist inhaltlich und finanziell bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen. Nicht abgerufene Mittel verfallen ersatzlos.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 19. Juli 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
5. Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien durch diplomatischen Notenwechsel geändert werden. Die Änderungen treten am Tag des Eingangs der Antwortnote in Kraft.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Günter Knieß
Botschafter

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kolumbien
Frau María Ángela Holguín Cuéllar
Bogotá

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 20. Juni 2016

Die fakultative Anlage III des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 1098, 1099) wird nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Brunei Darussalam

am 25. Juli 2016

Myanmar

am 5. Juli 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2016 (BGBl. II S. 402).

Berlin, den 20. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

Vom 20. Juni 2016

Das in Berlin am 10. Mai 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 30. Mai 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kosovo
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kosovo
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner, die Ehepartnerin, den eingetragenen Lebenspartner, die eingetragene Lebenspartnerin und Kinder, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben und von diesem wirtschaftlich abhängig sind, sowie weitere Personen, die vom Entsendestaat als Familienangehörige notifiziert und vom Empfangsstaat als solche akzeptiert wurden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch

bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Kosovo gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Arbeitserlaubnis erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

(1) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats übermittelt der Protokollabteilung des Außenministeriums des Empfangsstaats per Verbalnote im Namen des Familienangehörigen einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Nach Feststellung, dass die Person Familienangehöriger im Sinne dieses Abkommens ist, teilt das Außenministerium des Empfangsstaats der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats mit, dass der Familienangehörige die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhält.

(3) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 4

**Immunität von der Zivil-
und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische

Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien durch Konsultationen auf diplomatischem Weg gütlich beigelegt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Eine solche Vereinbarung tritt in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(4) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

Geschehen zu Berlin am 10. Mai 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, albanischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

D o l d

Für die Regierung der Republik Kosovo

S. Xhaka liu

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 20. Juni 2016

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230, 231) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Kolumbien am 10. Juli 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juli 2013 (BGBl. II S. 1215).

Berlin, den 20. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 20. Juni 2016

Das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 2007 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Kolumbien am 10. Juli 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2013 (BGBl. II S. 579).

Berlin, den 20. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten
in der Republik Bulgarien**

Vom 20. Juni 2016

Das in Luxemburg am 20. Juni 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt und Wasser der Republik Bulgarien über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten in der Republik Bulgarien ist nach seinem Artikel 7 Satz 1

am 20. Juni 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juni 2016

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Sterger

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt und Wasser
der Republik Bulgarien
über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten
in der Republik Bulgarien

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt und Wasser
der Republik Bulgarien –

– nachfolgend Vertragsparteien genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 11. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, zur Verminderung von globalen Umweltbelastungen beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 und des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt und Wasser der Republik Bulgarien bei der gemeinsamen Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, mit denen die Verminderung von Umweltbelastungen demonstriert wird, im Weiteren „Projekte“ genannt.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 1 erfolgt in Form der Unterstützung der gemäß des in diesem Abkommen geregelten Verfahrens vom Ministerium für Umwelt und Wasser der Republik Bulgarien vorgeschlagenen und von beiden Vertragsparteien vereinbarten Projekte entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Durchführung der in diesem Abkommen näher bezeichneten Aufgaben wird die „Arbeitsgruppe für gemeinsame

deutsch-bulgarische Umweltschutzprojekte“ eingerichtet, die zu gleichen Teilen aus Vertretern beider Vertragsparteien besteht, im Weiteren „Arbeitsgruppe“ genannt. Sie tritt bei Bedarf auf Fachebene zusammen und entscheidet im Einvernehmen.

Artikel 3

(1) Das Ministerium für Umwelt und Wasser der Republik Bulgarien soll die Projekte für eine Zusammenarbeit nach diesem Abkommen vorschlagen. Dabei lässt sich das Ministerium für Umwelt und Wasser der Republik Bulgarien von den Prioritäten der Republik Bulgarien sowie den Standards der Europäischen Union im Umweltbereich leiten. Die Projekte, bei deren Umsetzung die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen, müssen Modellcharakter haben.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Wasser der Republik Bulgarien leitet die für diese Projekte in deutscher und bulgarischer Sprache erstellten prüffähigen Projektunterlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland prüft die übergebenen Projektunterlagen, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter. Die Prüfung erfolgt auch unter Berücksichtigung der zum gegebenen Zeitpunkt verfügbaren Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Nach der Prüfung dieser Projektunterlagen mit positivem Ergebnis und Anhörung der die Projekte Anmeldenden, im Weiteren „Fördernehmer“ genannt, unterbreitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Arbeitsgruppe konkrete Förderangebote. Die Arbeitsgruppe nimmt die endgültige Auswahl der Projekte vor, die gefördert werden sollen.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland benennt für jedes geförderte Projekt eine Institution, die das Projekt administrativ begleitet, im Weiteren „beauftragte Institution“ genannt.

Artikel 4

(1) In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Umsetzung der betreffenden gemeinsamen Projekte gewähren. Die Zuschüsse werden den Fördernehmern durch die beauftragte Institution nach Maßgabe der Förderverträge im Sinne von Absatz 3 ausgezahlt. Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Finanzierung für in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Bulgarien bedarfsweise durchzuführende Fortbildungs- und Austauschprogramme für die Fördernehmer sicher.

(2) Auf Antrag der Fördernehmer kann die beauftragte Institution nach Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Fördernehmer und der Möglichkeiten der Darlehensbesicherung auch zweckgebundene Darlehen zur Finanzierung der Projekte zur Verfügung stellen.

(3) Zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die zweckgebundenen Darlehen und Zuschüsse schließen die beauftragte Institution und die Fördernehmer Förderverträge. In diesen wird unter anderem sichergestellt, dass die Fördernehmer die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der Arbeitsgruppe vereinbarten Projekte jeweils mit der beauftragten Institution abstimmen, wobei darauf zu achten ist, dass die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz kommen, wodurch die Projekte Modellcharakter erhalten. Die Förderverträge bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Projekte werden im internationalen Wettbewerb ohne Inlandsbevorzugung nach dem Recht der Republik Bulgarien vergeben.

Artikel 6

In den Förderverträgen nach Artikel 4 Absatz 3 sind die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der

beauftragten Institution sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland bei den Fördernehmern hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse nach Artikel 4 Absatz 1 zu vereinbaren.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Das Abkommen tritt nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung außer Kraft.

Die Kündigung dieses Abkommens betrifft nicht die Realisierung der mit dem Abschluss eines Fördervertrags nach Artikel 4 Absatz 3 bereits begonnenen und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nicht abgeschlossenen Projekte.

Artikel 8

Die Registrierung dieses Vertrages beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Rita Schwarzelühr-Sutter

Für das Ministerium
für Umwelt und Wasser
der Republik Bulgarien
Ivelina Vassileva

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Abkommens
über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten
in der Republik Litauen**

Vom 22. Juni 2016

Das in Berlin am 22. Juni 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Litauen über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten in der Republik Litauen ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Satz 1

am 22. Juni 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juni 2016

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Sterger

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt
der Republik Litauen
über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten
in der Republik Litauen

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Republik Litauen –

– nachfolgend Vertragsparteien genannt –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Department für Umweltschutz der Republik Litauen vom 16. April 1993 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, zur Verminderung von globalen Umweltbelastungen beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 und des Abkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Litauen bei der gemeinsamen Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten auf dem Gebiet der Republik Litauen, im Weiteren „Projekte“ genannt.

(2) Die Vertragsparteien halten sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens an die auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Gesetze.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 1 erfolgt in Form der Unterstützung der gemäß des in diesem Abkommen geregelten Verfahrens vom Ministerium für Umwelt der Republik Litauen vorgeschlagenen und von beiden Vertragsparteien vereinbarten Projekte entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Durchführung der in diesem Abkommen näher bezeichneten Aufgaben wird die „Arbeitsgruppe für gemeinsame deutsch-litauische Umweltschutzprojekte“ eingerichtet, die zu

gleichen Teilen aus Vertretern beider Vertragsparteien besteht, im Weiteren „Arbeitsgruppe“ genannt. Sie tritt bei Bedarf auf Fachebene zusammen und entscheidet im Einvernehmen.

Artikel 3

(1) Das Ministerium für Umwelt der Republik Litauen soll die Projekte für eine Zusammenarbeit nach diesem Abkommen vorschlagen. Dabei lässt sich das Ministerium für Umwelt der Republik Litauen von den Prioritäten der Republik Litauen sowie den Standards der Europäischen Union im Umweltbereich leiten. Die Projekte, bei deren Umsetzung die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen, müssen Modellcharakter haben.

(2) Das Ministerium für Umwelt der Republik Litauen leitet die für diese Projekte in deutscher und litauischer Sprache erstellten prüffähigen Projektunterlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland prüft die übergebenen Projektunterlagen, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter. Die Prüfung erfolgt auch unter Berücksichtigung der zum gegebenen Zeitpunkt verfügbaren deutschen Haushaltsmittel.

(4) Nach der Prüfung dieser Projektunterlagen mit positivem Ergebnis und Anhörung der die Projekte Anmeldenden, im Weiteren „Fördernehmer“ genannt, unterbreitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Arbeitsgruppe konkrete Förderangebote. Die Arbeitsgruppe nimmt die endgültige Auswahl der Projekte vor, die gefördert werden sollen.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland benennt für jedes geförderte Projekt eine Institution, die das Projekt administrativ begleitet, im Weiteren „beauftragte Institution“ genannt.

Artikel 4

(1) In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Umsetzung der betreffenden gemeinsamen Projekte gewähren. Die Zuschüsse werden den Fördernehmern durch die beauftragte Institution nach Maßgabe der Förderverträge im Sinne von Absatz 3 ausbezahlt. Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Finanzierung für in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Litauen bedarfsweise durchzuführende Fortbildungs- und Austauschprogramme für die Fördernehmer sicher.

(2) Auf Antrag der Fördernehmer kann die beauftragte Institution nach Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Fördernehmer

und der Möglichkeiten der Darlehensbesicherung auch zweckgebundene Darlehen zur Finanzierung der Projekte zur Verfügung stellen.

(3) Zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die zweckgebundenen Darlehen und Zuschüsse schließen die beauftragte Institution und die Fördernehmer Förderverträge. In diesen wird unter anderem sichergestellt, dass die Fördernehmer die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der Arbeitsgruppe vereinbarten Projekte jeweils mit der beauftragten Institution abstimmen, wobei darauf zu achten ist, dass die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz kommen, wodurch die Projekte Modellcharakter erhalten. Die Förderverträge bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Projekte werden im internationalen Wettbewerb ohne Inlandsbevorzugung nach dem Recht der Republik Litauen vergeben.

Artikel 6

In den Förderverträgen nach Artikel 4 Absatz 3 sind die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutsch-

land, der beauftragten Institution sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland bei den Fördernehmern hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse nach Artikel 4 Absatz 1 zu vereinbaren.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Das Abkommen tritt nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung außer Kraft.

Die Kündigung dieses Abkommens betrifft nicht die Realisierung der bereits begonnenen und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nicht abgeschlossenen Projekte.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen oder Ergänzungen werden in separaten Protokollen festgehalten und treten gemäß der Regelungen über das Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft. Die gemäß dieser Bestimmungen erstellten Protokolle sind Bestandteil des vorliegenden Abkommens.

(3) Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden durch Beratungen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Geschehen zu Berlin am 22. Juni 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Gunther Adler

Für das Ministerium für Umwelt
der Republik Litauen
Daiva Matonienė

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 22. Juni 2016

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) wird nach seinem Artikel 308 Absatz 2 für

Aserbaidshan am 16. Juli 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 42).

Berlin, den 22. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 22. Juni 2016

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Aserbaidshan am 16. Juli 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. II S. 618).

Berlin, den 22. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 22. Juni 2016

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Island am 17. Juni 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2016 (BGBl. II S. 405).

Berlin, den 22. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 22. Juni 2016

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für

Bahamas am 13. Juni 2016
Dschibuti am 17. April 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2016 (BGBl. II S. 229).

Berlin, den 22. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
der deutsch-kambodschanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Juni 2016

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 24. November 2014/25. Dezember 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlichen Regierung von Kambodscha zur Änderung des Abkommens vom 23. Juli 2014 über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 (BGBl. 2016 II S. 730, 731) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Dezember 2014

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Björn Schildberg

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Phnom Penh

Phnom Penh, 24. November 2014

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlichen Regierung von Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 vom 23. Juli 2014 sowie auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen unseren Regierungen vom 4. Dezember 2013 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in dem genannten Abkommen vom 23. Juli 2014 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannte „Programm Soziale Absicherung im Krankheitsfall IV“ wird durch die Maßnahme „Deutscher Beitrag zum kambodschanischen Health Sector Support Programme“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. Juli 2014 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Königliche Regierung von Kambodscha mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Joachim Freiherr Marschall von Bieberstein
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Seiner Exzellenz
dem Vize-Premierminister,
Erster Vize-Vorsitzender des Council
for the Development of Cambodia
der Königlichen Regierung von Kambodscha
Herrn Keat Chhon
Phnom Penh

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentrechtsabkommens**

Vom 29. Juni 2016

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentrechtsabkommen –, der zuletzt am 2. Oktober 2001 geändert worden ist (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 2002 II S. 727, 728), wird nach seinem Artikel 63 Absatz 2 für

Kuwait am 9. September 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2014 (BGBl. II S. 566).

Berlin, den 29. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Genfer Fassung des Haager Abkommens
über die internationale Eintragung von Designs**

Vom 29. Juni 2016

Die Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (BGBl. 2009 II S. 837, 838; 2016 II S. 59, 60) wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 13. September 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2016 (BGBl. II S. 288).

Berlin, den 29. Juni 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags von Singapur

Vom 4. Juli 2016

Der Markenrechtsvertrag von Singapur vom 27. März 2006 (BGBl. 2012 II S. 754, 755) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 13. September 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 (BGBl. II S. 692).

Berlin, den 4. Juli 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme